

Satzung des  
**„Waldorfschulverein Düsseldorf e.V.“** vom 02. Februar 1979

Änderung vom 13. November 1981

Änderung vom 24. November 1984

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1.

Der Verein hat den Namen

**„Waldorfschulverein Düsseldorf e.V.“**,

hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister unter N 5751 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

2.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien Schulwesens in Düsseldorf auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

Der Verein schafft die finanziellen, baulichen und sonstigen Voraussetzungen zum Betrieb der „Rudolf Steiner Schule Düsseldorf – Freie Waldorfschule -.“

Er unterstützt den „Waldorfkindergarten Düsseldorf e.V.“ bei seinem Neubauvorhaben.

3.

Der Verein ist ein Zusammenschluß von den Eltern und anderen Freunden der Rudolf Steiner Schule Düsseldorf; er arbeitet ohne politische oder konfessionelle Bindung.

4.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen eV. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit oder Vermögensbindung**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 (früher Gemeinnützigkeitsverordnung 1953). Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.

Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen mit der Zweckbindung, diese für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

3.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

1.

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben werden. Eltern, deren Kinder die Rudolf Steiner Schule Düsseldorf besuchen, erwerben durch die Aufnahme für die Zeit des Schulbesuchs die Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag. Im übrigen kann der Austritt aus dem Verein mit vierteljährlicher Frist zum Halbjahresende schriftlich erklärt werden.

Des weiteren endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung oder Eröffnung des Zwangsverwaltungs- bzw. Konkursverfahrens.

2.

Aus wichtigem Grunde, beispielsweise vereinschädigendem Verhalten, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1.

In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

Die Einladung muss zwei Wochen vorher erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Rückbriefe wegen unbekannter Anschriftenänderung gelten als rechtzeitig zugegangen.

Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies verlangen.

2.

Anträge, die zusätzlich zur bekanntgegebenen Tagesordnung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Gegenstand dieser Anträge können nur Beschlüsse sein, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden können.

3.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung erfolgen nur, soweit kein Vertagungsantrag gestellt wird und vorbehaltlich der nachträglichen schriftlichen Zustimmung von mehr als ½ der Vereinsmitglieder, die vom Vorstand einzuholen ist.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied Stimmrecht; juristische Personen oder Personenvereinigungen haben eine Stimme.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem Vereinsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern durch Aushang in den Schulräumen zugänglich gemacht wird.

6.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht des vorigen Jahres,
- Beschlussfassung über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vereinsvermögens.

7.

Die Mitgliederversammlung kann 2 Rechnungsprüfer bestimmen, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 6 Der Vorstand**

1.

Die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem aus mindestens 3, höchstens 7, Personen bestehenden Vorstand, welcher damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, sich aus dem Mitgliederkreis zu ergänzen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt die Ergänzung des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder durch Nachwahl.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse zu bilden, die zusammen mit dem Vorstand die Erledigung bestimmter Aufgaben übernehmen.

3.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein nach außen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

2.

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge.

3.

Die Höhe der Beiträge von Eltern, deren Kinder in die Rudolf Steiner Schule Düsseldorf aufgenommen sind, werden im Rahmen der Richtlinien von den Eltern gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen zwischen diesen und dem Vorstand frei vereinbart.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

1.

Satzungsänderungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Sie bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der beschließenden Mitgliederversammlung. Wird von mehr als  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder gegen die beschlossene Satzungsänderung innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben, so ist diese Satzungsänderung nochmals von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Vereinsmitglieder zu bestätigen. Diese Zustimmung kann vom Vorstand schriftlich eingeholt werden.

2.

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt oder verlangt werden, und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 entsprechend.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung fließt das verbleibende Vereinsvermögen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung an Einrichtungen, die ähnliche Zwecke im Sinne Rudolf Steiners auf kulturellem und pädagogischem Gebiet verfolgen und gemeinnützig sind. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

gez. Erich Fendt

Helmut Leistner